

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 49/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Szaja R [REDACTED] ,

[REDACTED] M [REDACTED] Drive, Apt. [REDACTED], T [REDACTED], C [REDACTED], Kanada,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land N i e d e r s a c h s e n ,

vertreten durch das Niedersächsisches Landesverwaltungsamt,

Auenstr. 14, Hannover 91,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. April 1978 durch die Richter Dr. Timm, Fuchs, Portmann, Dr. Lang und Görtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 19. Juli 1977 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter billigt die Weigerung des Beklagten, sich auf das Abhilfebegehren des Klägers einzulassen, weil die Grundsätze über die Abhilfe nach Regelung durch Vergleich nicht anzuwenden seien. Das entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RZW 1975, 149). Die Feststellung des Berufungsrichters, die Parteien seien sich bei Abschluß des Vergleichs bewußt gewesen, daß die medizinische Beurteilung der Verfolgungsbezogenheit des Herzleidens des Klägers zweifelhaft sei, und hätten diese Ungewißheit durch den Vergleich beseitigen wollen, schließt eine Unwirksamkeit des Vergleichs wegen einer anderen medizinischen Beurteilung aus (§ 779 Abs. 1 ZPO). Der

- 3 -

Berufungsrichter hat auch rechtsirrtumsfrei begründet, daß die Wirksamkeit des Vergleichs durch das von dem Kläger erstmals im Jahre 1970 geltend gemachte Leiden auf psychiatrisch-neurologischem Gebiet nicht in Frage gestellt sein kann. Durch den Vergleich wurde ein einheitlicher Anspruch des Klägers auf Entschädigung wegen aller verfolgungsbedingten Leiden geregelt, auch soweit er sie seinerzeit bewußt nicht angegeben hatte (vgl. BGH RnW 1973, 96). Daß das Berufungsgericht bei dieser Sachlage ein Festhalten des Beklagten an den Vergleich nicht als rechtmißbrüchlich angesehen hat, weicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht ab (RnW 1973, 149; 151).

Dr. Thoma

Cärtnner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

